

INFORMATION

„KOMMUNALER KLIMASCHUTZ“

Energieleitlinien für kommunale Entscheidungen

Viele Kommunen betreiben bereits ein strategisches Energiemanagement. Diese Aufgabe wird in aller Regel vom kommunalen Energiebeauftragten, beziehungsweise bei größeren Kommunen von der jeweiligen Organisationseinheit koordiniert, berührt aber in der täglichen Arbeit viele andere Bereiche der kommunalen Verwaltung. Energieleitlinien bieten für Kommunen eine gute Möglichkeit, ihr Handeln an Energieeffizienz und Energieeinsparung zu orientieren und bereichsübergreifend zu vereinheitlichen.

Energieleitlinien stellen ein umfassendes Regelwerk zur Planung von kommunalen Bauvorhaben, zum Betrieb von energieverbrauchsrelevanten Anlagen sowie zu Zuständigkeitsregelungen im Bereich Energiemanagement dar. Die Leitlinien sollten von der Verwaltungsspitze und den politischen Gremien beschlossen werden, um einen entsprechenden Stellenwert zu erhalten und die Verbindlichkeit der festgelegten Standards zu gewährleisten.

Planungsanweisungen

Die Planungsanweisungen zum energieeffizienten Bauen beziehen sich auf Neubau- und Sanierungsvorhaben sämtlicher kommunaler Gebäude. Inhalte können beispielsweise energetische Anforderungen (z. B. Passivhausstandard) oder Vorgaben an die Planung von Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage bis hin zu Beleuchtungsanlagen sein. Architekten und Ingenieure aller kommunalen Planungsbereiche sowie externe Dienstleister müssen zur Einhaltung dieser Planungsanweisungen verpflichtet werden.

Oberster Planungsgrundsatz bei allen kommunalen Bauvorhaben ist es, die Summe aus Investitions-, Betriebs- und Folgekosten über die Lebensdauer der Gebäude zu minimieren.

Dieses Ziel lässt sich am besten mit einer integralen Planung, also einer Vernetzung der Gewerke während der Planungsphase realisieren. Die kommunalen Energieleitlinien ergänzen bestehende Gesetze, Richtlinien und Normen. Sie orientieren sich an der für den jeweiligen Gebäudebereich festgelegte Standardnutzung entsprechen dem aktuellen Stand der Technik und müssen bei Bedarf fortgeschrieben werden.

Von den Planungsregeln kann dann abgewichen werden, wenn eine Alternativlösung nachweislich wirtschaftlicher ist. Ausnahmen sind möglich, wenn die Einhaltung technisch oder denkmalpflegerisch nicht möglich ist. Abweichungen sind mit dem Energiemanagement abzustimmen.

Diese Planungsregeln sind Architekten und Ingenieuren bei der Auftragsvergabe auszuhändigen. Sie sind zur Einhaltung dieser Regeln zu verpflichten. Es ist sinnvoll, die Einhaltung der Planungsanweisungen mit einer Checkliste zu verschiedenen Meilensteinen während des Planungsprozesses zu überprüfen (z.B. nach der Vorplanung, vor der LV-Verschickung und kurz vor der Abnahme)

Wir sind gern bereit Sie bei aktuellen Planungsvorbereitungen zu unterstützen.